

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Böblingen

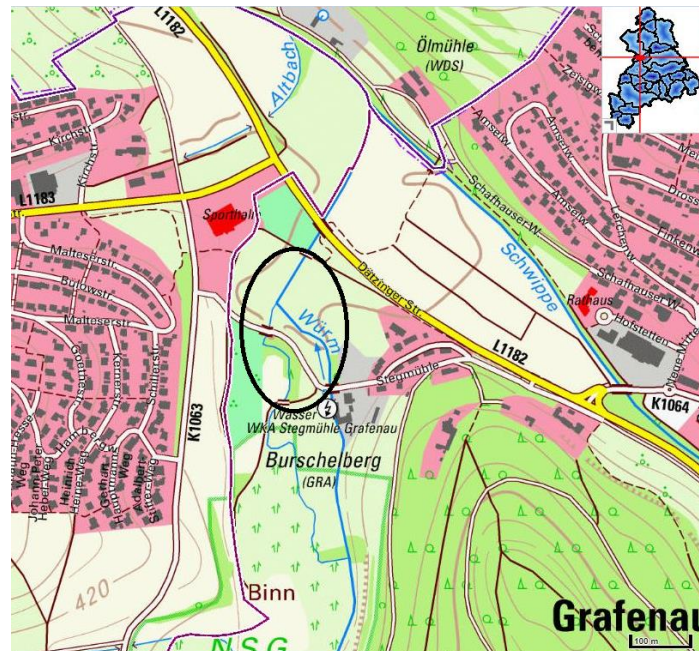
Landratsamt Böblingen  
Untere Wasserbehörde

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### -Feststellung einer UVP-Pflicht-

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs.1 UVPG

Die Gemeinde Grafenau plant den naturnahen Ausbau der Würm südlich der L1182.



Der Verlauf der Würm soll im Bereich der Stegmühlen-Brücke um rund 26 m nach Osten verlegt werden. Das bestehende Brückenbauwerk soll rückgebaut werden. Der Mühlkanal trifft demnach den neuen Gewässerverlauf weiter östlich als bisher.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (UVPG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) durchzuführen. Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die mit den Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind unter Würdigung der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens als nicht erheblich zu beurteilen.

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar

Böblingen, den 18.04.2024

gez.

Gebhardt